

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1763

«Dino Arici-Stiftung», Solothurn: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 2. Juni 1995 besteht mit Sitz in Solothurn die «Dino Arici-Stiftung» (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 30. Juni 1995 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 2 der geltenden Stiftungsurkunde vom 2. Juni 1995 wie folgt: «Jährliche Durchführung des Classic-Openairs in der Stadt Solothurn, die Durchführung und Unterstützung von klassischen musikalischen Anlässen aller Art sowie die Unterstützung von Sängerinnen und Sängern.»

Artikel 11 der Stiftungsurkunde besagt Folgendes: «Die Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung erfolgt auf Beschluss des Stiftungsrats, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Solothurn zu unter Wahrung des Stiftungszweckes.»

Gemäss der Jahresrechnung 2023/2024 (per Stichtag 30. September 2024) betrug die Bilanzsumme der Stiftung 146'284.48 Franken. Nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibt ein Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) von 143'784.48 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 17. Mai 2025 hat der Stiftungsrat der «Dino Arici-Stiftung» beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an die Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn (nachfolgend TOBS) zu überführen. Die Zuführung des Restvermögens an die TOBS entspricht nicht den Vorgaben der Stiftungsurkunde. Das Stiftungsvermögen muss bei einer Aufhebung an die Stadt Solothurn unter Wahrung des Stiftungszweckes überwiesen werden. Die Stadt Solothurn hat mit Schreiben vom 3. April 2025 eine Verzichtserklärung ausgestellt, in welcher sie ausdrücklich auf die Auszahlung des Stiftungsvermögens der sich in Liquidation befindenden «Dino Arici-Stiftung» verzichtet.

Mit Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 17. Mai 2025 beantragt der Stiftungsrat der «Dino Arici-Stiftung» die Auflösung der Stiftung. Darin wird im Wesentlichen festgehalten, dass im Dezember 2024 eine letzte grosse Spende zur Finanzierung einer Oper im Rahmen der Barocktage 2025 über 120'000 Franken an die TOBS überwiesen worden sei. Die Liquidation erfolge infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszweckes wegen mangelndem Stiftungskapital.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Protokoll der Stiftungsratssitzung vom 17. Mai 2025 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 30. September 2024 wies die Stiftung ein Vermögen von 143'784.48 Franken aus. Im Dezember 2024 erfolgte eine letzte grosse Spende für die Finanzierung einer Oper im Rahmen der Barocktage 2025 über 120'000 Franken an die TOBS. Mit dem verbleibenden geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst, der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsurkunde ist die Rettung der Stiftung nicht möglich. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist laut der Stiftungsurkunde der Stadt Solothurn zu übertragen. Die Stadt Solothurn hat eine Verzichtserklärung ausgestellt. Der Stiftungsrat hat am 17. Mai 2025 beschlossen, das Restvermögen an die TOBS zu überweisen. Die Übertragung an TOBS erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 27. Mai 2025 um Aufhebung der «Dino Arici-Stiftung» ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die «Dino Arici-Stiftung» ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Dino Arici-Stiftung in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidatorinnen werden ernannt: Dr. Laura Arici, von Winterthur und Messen, Hegibachstrasse 56, 8032 Zürich (mit Einzelunterschrift) und Olivia Arici, von Solothurn, Dornacherplatz 11, 4500 Solothurn (mit Kollektivunterschrift zu zweien).

- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: c/o Olivia Arici, Dornacherplatz 11, 4500 Solothurn.
- 4.6 Die Liquidatorinnen haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz und des Berichts der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Dino Arici-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 30. September 2025 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an TOBS überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf frühestens ein Jahr nach dem Schuldenruf oder, sofern eine Bestätigung des Revisionsexperten vorliegt, drei Monate nach dem Schuldenruf und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der SASO erfolgen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Dino Arici-Stiftung in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Dino Arici-Stiftung in Liquidation, c/o Olivia Arici, Dornacherplatz 11, 4500 Solothurn

Gebühr	Fr.	900.--	(KOA4210000 BK033 A83043)
	Fr.	900.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Kantonaes Handelsregisteramt

Kantonaes Steueramt, Abt. jur. Personen

Dino Arici-Stiftung in Liquidation, c/o Olivia Arici, Dornacherplatz 11, 4500 Solothurn

(Einschreiben, mit Rechnung)

BDO AG, Biberiststrasse 16, 4500 Solothurn (Revisionsstelle)